

**Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Verlegung des anberaumten Erörterungstermins**

Die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190018

Anlage: 1. Bauabschnitt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 2 - 5) vom Typ GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m als gemeinsame Anlage

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

"WEA 2" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 16/1,

"WEA 3" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 20,

"WEA 4" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 32/1,

"WEA 5" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 27/1

In diesem Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 18/2019) ein Erörterungstermin zunächst für den 17.12.2019 im Kreishaus festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 23/2019) auf den 17.03.2020 im Kreishaus verlegt.

Dieser für Dienstag, den 17.03.2020 ab 9:00 Uhr festgesetzte Erörterungstermin konnte im Hinblick darauf, dass das Kreishaus aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ab dem 16.03.2020 geschlossen wurde, nicht durchgeführt werden und wird hiermit verlegt auf

**Donnerstag, 30. April 2020, 10.00 Uhr  
im Kreishaus, 1.OG, Raum 102,  
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen**

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uelzen veröffentlicht.

Alle Einwenderinnen und Einwender, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben, behalten das Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin und die Möglichkeit, diese auf dem neuen Termin vorzutragen und zu erläutern. Die Einwenderinnen und Einwender werden nicht gesondert über den geänderten Termin informiert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass das Kreishaus zum Zeitpunkt des anberaumten Erörterungstermins am 30.04.2020 weiterhin nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte oder sonstige gesetzliche Vorgaben bestehen sollten, die die Durchführung des Erörterungstermins als öffentliche Veranstaltung ausschließen, wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen wird, dem Verlauf des Erörterungstermins fernmündlich zu folgen und auf diese Weise als Zuhörer teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden folgende Einwahldaten zur Verfügung gestellt:

**Telefonnummer: +49 721 6059 6510**  
**Zugangs-Code: 259549645 (beenden mit der Raute-Taste)**  
**(Audio-Pin ist nicht erforderlich - drücken Sie die # - Taste)**

Der Landkreis wird rechtzeitig vor dem anberaumten Erörterungstermin über seine Internetseite darüber informieren, ob das Kreishaus am 30.04.2020 geschlossen sein wird.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.04.2020  
Landkreis Uelzen  
Der Landrat